

gegebenenfalls auch berechtigt zur Übernahme aller Funktionen, die auf Grund der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung auszuüben sind. Die Wahlausschließungsgründe nach § 23, Abs. 3 Gem.-D. schließen auch die Wählbarkeit aus. Ein zu Zuchthausstrafe Verurteilter ist nicht wählbar.

Wählbar ist nur, wer in die Wählerliste bzw. Wahlkartei eingetragen ist, selbst wenn er an sich wahlberechtigt ist. Auch für die Fälle des Ruhens, der Behinderung und der Entziehung im Falle von § 26, Abs. 3 Gem.-D. sowie in etwaigen sonstigen Fällen der gesetzlichen Behinderung an der Ausübung des an sich vorhandenen Wahlrechts ist die Wählbarkeit ausgeschlossen.

Der Bürgermeister, die Gemeindeältesten (Stadträte) und die Gemeinderatsmitglieder können nur unter der Voraussetzung als Gemeindeverordnete gewählt werden, daß sie ihre Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderates endgültig aufgeben. Eine Ausnahme von der Regel enthält § 21 Gem.-D. Dort gehört der Bürgermeister kraft Gesetzes den Gemeindeverordneten an und hat auch Stimmrecht.

Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen, soweit nicht durch Reichsrecht anderes bestimmt ist, zur Bewerbung und Annahme einer Wahl nicht der Genehmigung der Vorgesetzten. Ihnen ist die zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit zu gewähren. Über die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter durch Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der öffentlichen Körperschaften sind Richtlinien aufgestellt worden (Min.-Bl. 1921, 33).

X.

Zur

Ablehnung des Gemeindeverordnetenamtes

(§ 25 Gem.-D.)

ist berechtigt, wer das 60. Lebensjahr erfüllt hat, wer durch seine Gesundheitsverhältnisse dauernd, nicht nur